



OFFENES VERFAHREN FUER DIE Potenzierung elektrisches Verteilernetz Pfisch

Wettbewerbsbedingungen

Vergabestelle SELNET GmbH
Kanonikus-Michael-Gampter-Straße 9
39100 Bozen
Tel. +39 0471 060 700
Fax. + 39 0471 060 703
Email: info@sel.bz.it

Ausschreibungs-Kode (CIG)	57705329A4
CUP Kode:	E45G13000050005

Art. 1 Gegenstand

Das Projekt sieht die Verlegung einer unterirdischen Elektrokabelleitung, welche die Unterstation von Wiesen direkt mit der Übergabestation der Ortschaft „Grube“ von Sankt Jakob zur Leitung, die sich im Besitz von SEL befindet (derzeit von dem städtischen Elektrizitätswerk von Sterzing betrieben), verbindet. Die bestehende Freileitung wird nicht entfernt, da diese die Versorgung der bestehenden Mittel- und Niederspannungsstationen aufrechterhalten muss. Entlang der Trasse ist der Bau von vier Schaltstationen vorgesehen, davon zwei auch für den Anschluss an der bestehenden Linie.

Im wesentliche sind zufolge der geplanten Arbeiten folgende Arbeiten erforderlich:

- Baustelleinrichtungen; auch mehrmaliges Versetzen derselben
- Vorbereitungsarbeiten (Rodungsarbeiten, Fällen von Bäumen, Schneiden von Asphalt)
- Abbrucharbeiten (Betonstrukturen der alten Kabine 1, Holzschuppen mit asbesthaltiger Dacheindeckung im Bereich der Kabine 3, Leitplanken, Straßenschilder, Zäune, kleinere STBBauwerke (Mauern, Kränze Platten udgl.)
- Aushübe: Grabenaushub für die geplanten unterirdischen Leitungen, allgemeines Aushubarbeiten im Bereich der Kabinen
- Montage der Fertigteilcabinen in STBStruktur
- Montage der Strukturen und Verkleidungen in Holz der Kabinen 2, 3 und 4 mit Satteldach und Dacheindeckung samt Spenglerarbeiten
- Montage der Stahlstrukturen für die Rohrbrücken im Bereich der Straßenbrücken zur Querung der Bäche
- Verlegung der Leerrohre für die neugeplante unterirdische Mittelspannungsleitung und der Glasfaserleitung samt Schächte
- Hinterfüllarbeiten der Aushubgräben, wo nötig auch mit Beton
- Wiedermontage von Zäunen, Leitplanken, Straßenschildern usw
- Begrünungsarbeiten
- Asphaltierungsarbeiten
- Aushübe von Löchern für das Einziehen und der Muffenverbindungen der MSLeitung

- Einziehen der MS-Kabeln
- Muffenverbindungen der MS-Leitungen
- Schließen der Aushublöcher
- Montage der Schaltanlagen in den MSKabinen
- Proben, Kollaudierungen und Abnahme der Anlage
- Abschlussarbeiten
- Abbruch der Baustellen

Die Zuweisung dieses Auftrags erfolgt mit offenem Verfahren gemäß Art. 55, Absatz 5 des GVD Nr. 163/2006 nach dem Kriterium des niedrigeren Preises, so wie vom Art. 82 GVD 163/2006 festgelegt.

Art. 2 Ausschreibungspreis

Euro 2.080.697,91 (zweimillionenachzigtausendsechshundertsiebenundneunzig/91), ohne MwSt., zusätzlich Euro 78.595,00 für die Sicherheitskosten, die keinem Abschlag unterliegen, folglich insgesamt Euro 2.159.292,91 (zweimillioneneinhundertneunundfünfzigtausendzweihundertzweiundneunzig/91), MwSt. nicht inbegriffen.
--

Art. 3 Durchführungsfrist

Die Arbeiten hat innerhalb von 290 (zweihundertneunzig) Tagen ab der Auftragsbestätigung zu erfolgen.

Fristverlängerungen werden nicht gewährt.

Verschiebungen der Lieferfristen, auch wenn sie aus Gründen erfolgen, auf welche der Lieferant keinen Einfluss hat, rechtfertigen nicht die Forderung nach höherem Entgelt.

Art. 4 Zur Ausschreibung zugelassene Rechtssubjekte

An der Ausschreibung für die Auftragserteilung dürfen die unter Art. 34 des GVD 163/2006 angeführten Rechtssubjekte teilnehmen, welche die von Art. 6, Buchstabe A) der vorliegenden „Ausschreibungsbestimmungen“ vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

Zur Teilnahme an der Ausschreibung zugelassen sind Unternehmensgemeinschaften im Sinne des Art. 37 des GVD 163/2006.

Art. 5 Bestimmungen für die Einreichung des Angebots

Der Wettbewerbsteilnehmer muss innerhalb der nachstehend angeführten endgültigen Frist einen einzigen, angemessen versiegelten oder mit einem anderen, gleichwertigen System verschlossenen Umschlag einreichen, welcher die Integrität und die Vertraulichkeit des Inhalts gewährleistet, auf dem Verschlussstreifen von einem Vertreter des Bieterunternehmens unterschrieben ist und auf der Außenseite sowohl die Bezeichnung des Ausschreibungsteilnehmers wie auch folgende Beschriftung aufweist: **„OFFENES VERFAHREN FUER DIE POTENZIERUNG VERTEILERNETZ PFISCH“**, und diesen an folgende Adresse schicken:

SELNET GmbH

**2. Stock – Direktionssekretariat
Dantestraße 32
innerhalb 12:00 Uhr des 04.07.2014**

Im Fall von zeitweiligen Bietergemeinschaften (R.T.I.) muss der Umschlag auf den Verschlussstreifen vom beauftragten oder designierten Unternehmen gegengezeichnet sein und auf der Außenseite die Zusammensetzung der gegründeten oder in Gründung begriffenen Bietergemeinschaft aufscheinen.

Im Falle eines **Konsortiums** oder eines Europäischen Wirtschaftsinteressenverbandes (EWIV) muss der Umschlag auf den Verschlussstreifen vom gesetzlichen Vertreter oder vom Bevollmächtigten des Konsortiums oder der EWIV gegengezeichnet sein und auf der Außenseite des Umschlags muss die Bezeichnung des Konsortiums oder des EWIV aufscheinen. Zudem muss die Beschriftung **"ANGEBOT – NICHT ÖFFNEN"** angebracht werden.

Besagter Umschlag muss in einer der folgenden Weisen versandt werden:

- a) mittels Einschreiben der staatlichen Post;
- b) mit einem dem eingeschriebenen analogen Umschlag, der von autorisierten Kurieren ausgeliefert wird;
- c) mittels direkter Abgabe bei SELNET GmbH an jedem Arbeitstag, ausgenommen Samstag, von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 17.00 Uhr, wobei SELNET den Empfang mittels Vermerk auf dem abgegebenen Umschlag samt Datum und Zeitpunkt des Erhalts bestätigt.

Das Zustellungsrisiko des Umschlags liegt allein beim Absender. Nicht angenommen werden deshalb Angebote, deren Umschläge nach Ablauf des festgesetzten Abgabetermins bei der Vergabestelle eintreffen, auch wenn die nicht erfolgte oder verspätete Abgabe auf höhere Gewalt, Zufall oder Verschulden Dritter zurückzuführen ist. Ebenso wenig werden Angebote berücksichtigt, welche nach dem festgelegten Abgabetermin eintreffen, auch wenn sie ein vorher eingetroffenes Angebot ersetzen oder ergänzen.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Empfangsbestätigung, welche von anderen als den oben angeführten Strukturen ausgestellt wird, keine Gültigkeit hat und somit ein Angebot nicht berücksichtigt wird, welches nicht innerhalb des festgelegten Termins im vorgenannten Büro eintrifft.

Es wird mitgeteilt, dass die Angebote bei

**SELNET GmbH
Dantestraße 32
Sitzungssaal im 2 Stock
39100 Bozen
am 07.07.2014 um 14:00 Uhr**

geöffnet werden. Die Interessenten (gesetzliche Vertreter der Unternehmen sowie mit Vollmacht ausgestattete Personen) können an der Ausschreibungssitzung teilnehmen.

Art. 6 Ansuchen um Teilnahme und zu erbringende Unterlagen

Der Außenumschlag laut vorangegangenem Artikel 5 muss einen **Umschlag „A – Verwaltungstechnische Unterlagen“** enthalten, welcher die in der Folge angeführten Erklärungen und Dokumente enthält (siehe die Angaben *sub: <Inhalt des Umschlags „A – Verwaltungstechnische Unterlagen“>*); dieser Umschlag muss in gleicher Weise verschlossen und versiegelt sein wie der Außenumschlag und er muss klar ersichtlich die Bezeichnung des Unternehmens, den Gegenstand der Ausschreibung und die Beschriftung **„A – Verwaltungstechnische Unterlagen“** aufweisen.

Überdies muss der Wettbewerbsteilnehmer einen Umschlag **„B – Wirtschaftliches Angebot“**

einreichen, welcher in derselben Weise versiegelt ist wie oben für den Außenumschlag angegeben, und er muss klar ersichtlich die Bezeichnung des Unternehmens, den Gegenstand der Ausschreibung sowie die Beschriftung „**B – Wirtschaftliches Angebot**“ aufweisen. Bezüglich Modalitäten der Vorbereitung und Einreichung siehe Artikel 10 der vorliegenden „*Ausschreibungsbestimmungen*“.

Achtung: Das Fehlen auch nur eines der beiden Umschläge hat den Ausschluss von der Ausschreibung zur Folge.

-----Inhalt des Umschlags "A – Verwaltungstechnische Unterlagen"-----

Im Umschlag „A – Verwaltungstechnische Unterlagen“ muss folgende Dokumente enthalten sein, vorzugsweise unter Verwendung der von der Vergabestelle vorbereiteten Formulare:

A) . Antrag auf Teilnahme und Ersatzerklärungen für Notariatsakt und Zertifizierung

Der Antrag auf Teilnahme, welcher **die notariell beglaubigten Ersatzerklärungen und Zertifizierungen** im Sinne des DPR 445/2000 enthält, die vom gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers am Wettbewerb (oder von Person mit ordnungsgemäßer Vollmacht, im Original oder in Abschrift, versehen mit Konformitätserklärung gemäß DPR 445/2000) vorgelegt werden, muss vollständig ausgefüllt, auf jeder Seite unterschrieben und mit einfacher Fotokopie eines gültigen Ausweisdokuments des unterschreibenden Rechtssubjekts ausgestattet sein und Folgendes bestätigen:

o

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

1. Eintragung in das Firmenregister oder in gleichwertiges Berufs- oder Handelsverzeichnis des Landes, in dem sich die Firma niedergelassen hat, für eine Tätigkeit, welche für den Gegenstand der Ausschreibung geeignet ist („Ausübung der Versicherungen“).
2. Kein Vorhandensein von Ausschlussursachen gemäß Art. 38 GVD vom 12. April 2006, N.163 und zwar:
 - a) Dass kein Konkurszustand, Zwangsliquidierung, Vergleich zur Abwendung des Konkurses vorliegt, ausgenommen der Fall gemäß Art. 186-bis des Königlichen Dekrets 16. März 1942 Nr. 267, und kein Verfahren zur Herbeiführung einer der vorgenannten Situationen läuft;
 - b) Dass kein behängendes Verfahren bezüglich Anwendung von einer der unter Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1956 Nr. 1423 vorgesehenen Präventivmaßnahmen oder einem der im Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Mai 1965 Nr. 575 vorgesehenen Verhinderungsgründe vorliegt;

Ausschluss und Verbot gelten, wenn das behängende Verfahren im Falle eines Einzelunternehmens den Inhaber oder technischen Direktor, bei einer offenen Handelsgesellschaft die Teilhaber oder den technischen Direktor, bei einer Kommanditgesellschaft die Komplementäre oder den technischen Direktor, bei einer Gesellschaft anderer Art mit weniger als vier Gesellschaftern die Verwalter mit Vertretungsbefugnis, einschließlich der faktischen Verwalter oder den technischen Direktor oder den Alleingesellschafter oder den Mehrheitsanteilseigner betrifft;

c) dass keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, kein unwiderrufbares Strafdekret erlassen worden ist, oder ein Urteil auf Anwendung der Strafen im Sinne des Artikels 444 der Strafprozessordnung für schwerwiegende Vergehen zum Schaden des Staates oder der Gemeinschaft, welche sich auf die Berufsmoral auswirken. Auf jeden Fall einen Grund für Ausschluss bildet die rechtskräftige Verurteilung wegen eines oder mehrerer Vergehen betreffend Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Bestechung, Betrug, Geldwäsche laut Gemeinschaftsakte unter Artikel 45, Paragraph 1, EU-Richtlinie 2004/18.

Ausschluss und Verbot gelten, wenn das behängende Verfahren im Falle eines Einzelunternehmens den Inhaber oder technischen Direktor, bei einer offenen Handelsgesellschaft die Teilhaber oder den technischen Direktor, bei einer Kommanditgesellschaft die Komplementäre oder den technischen Direktor, bei einer Gesellschaft anderer Art mit weniger als vier Gesellschaftern die Verwalter mit Vertretungsbefugnis, einschließlich der faktischen Verwalter oder den technischen Direktor oder den Alleingesellschafter oder den Mehrheitsanteilsnehmer betrifft. Ausschluss und Verbot gelten jedenfalls auch gegenüber von Rechtssubjekten, welche ein Jahr vor dem Datum der Veröffentlichung der Ausschreibung aus dem Amt geschieden sind, wenn das Unternehmen nicht den Beweis erbringt, dass es sich total und effektiv von der strafrechtlich sanktionierten Handlung distanziert hat; Ausschluss und Verbot gelten hingegen nicht, wenn für ein Vergehen die Strafbarkeit aufgehoben worden, oder wenn Rehabilitation erfolgt ist, oder wenn das Vergehen nach der Verurteilung für erloschen erklärt worden ist, oder für den Fall, dass das Urteil selbst widerrufen worden ist.

d) Dass das Verbot der treuhändischen Überschreibung gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 19. März 1990 Nr. 55 nicht übertreten wurde. Der Ausschluss dauert ein Jahr ab definitiver Feststellung der Übertretung und muss auf jeden Fall erfolgen, wenn die Übertretung nicht beseitigt worden ist;

e) dass keine schwerwiegenden, definitiv festgestellten Übertretungen der Bestimmungen über Sicherheit und jeder weiteren vom Arbeitsverhältnis abgeleiteten Verpflichtung begangen wurden.

f) dass keine grobe Fahrlässigkeit oder Unredlichkeit bei der Durchführung der von der ausschreibenden Vergabestelle anvertrauten Leistungen und bei der Ausübung der eigenen beruflichen Tätigkeit keine schwerwiegenden Fehler begangen wurden;

g) dass keine schwerwiegenden, endgültig festgestellten Verfehlungen bezüglich Entrichtung von Abgaben und Steuern gemäß der italienischen Gesetzgebung oder jener des Staates, in welche diese gegeben sind, begangen wurden;

h) dass er Teilnehmer nicht im Sinne des Absatzes 1 ter des Art. 38 des GVD 163/2006 ins Informatikregister und zwar unter Art. 7, Absatz 10, des **GVD vom 12. April 2006** Nr. 163 eingetragen ist, weil er eine Falscherklärung abgegeben oder falsche Unterlagen bezüglich wichtiger Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren und für die Zuweisung von Weitervergaben vorgelegt hat;

i) Dass der Teilnehmer keine schweren definitiv festgestellten Verletzungen der Bestimmungen über Sozialabgaben gemäß der italienischen Gesetzgebung oder jener des Staates, in der er sich niedergelassen hat, begangen hat;

j) dass das Unternehmen mit den Bestimmungen bezüglich Arbeitsrecht von Behinderten im Sinne des Gesetzes Nr. 68/99 im Einklang steht, oder dass es den Verpflichtungen aus dem vorgenannten Gesetz nicht unterliegt, wobei die Begründungen anzuführen sind;

k) dass keine Entmündigung gemäß Art. 9, Absatz 2, Buchstabe c) des GVD vom 8. Juni 2001 Nr. 2001 oder eine andere Strafe verfügt worden ist, welche das Verbot beinhaltet, mit der öffentlichen Verwaltung Verträge abzuschließen, einschließlich der Sanktionen gemäß Artikel 36-bis, Absatz 1, des GVD vom 4. Juli 2006 Nr. 223, mit Abänderungen, umgewandelt in Gesetz vom 4. August 2006 Nr. 248; (*NOTA BENE: Es wird der Art. 304 des GVD vom 9. April 2008, Nr. 81, „Durchführung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. August 2007 Nr. 123 über den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz“ angewendet*);

l) dass keine Eintragung ins Informatikregister laut Art. 7, Absatz 20, des GVD 163/2006 wegen Falscherklärung oder Falschdokumentierung zum Zwecke der Ausstellung der SOA-Bescheinigung vorliegt;

- m) dass der Teilnehmer nicht Teilnahmeverbote gemäß Art. 38, erster Absatz, Buchstabe m-ter, GVD Nr. 163/2006, abgeändert und ergänzt durch das Gesetz Nr. 94/2009 und vom GVD Nr. 70/2011 erhalten hat („Keine Verträge abschließen können die Rechtssubjekte unter Buchstaben b), die, obwohl Opfer der von den Artikeln 317 und 629 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und bestraften Vergehen, erschwert im Sinne des Artikels 7 des GVD vom 13. Mai 1991 Nr. 152, umgewandelt mit Abänderungen mit Gesetz vom 12. Juli 1991 Nr. 203, die Fakten nicht der Gerichtsbehörde angezeigt haben, ausgenommen es handelt sich um Fälle, wie sie im Artikel 4, erster Absatz, des Gesetzes vom 24. November 1981 Nr. 689 vorgesehen sind. Der im ersten Absatz behandelte Umstand muss aus den Indizien hervorgehen, welche die Grundlage für die Eröffnung des Gerichtsverfahrens bildeten, die gegen den Angeklagten ein Jahr vor Veröffentlichung der Ausschreibung beantragt wurde, und sie muss zusammen mit den Personaldaten des Rechtssubjektes, welches die vorerwähnte Anzeige unterlassen hat, vom verfahrenenden Staatsanwalt gemäß Artikel 6 der Behörde mitgeteilt werden, welche dann die Veröffentlichung auf der Internetseite der Beobachtungsstelle vornimmt“);
- n) bei allfälligem Vorhandensein, gegenüber einem anderen Teilnehmer am selben Vergabeverfahren, einer Situation der Abhängigkeit im Sinne des Artikels 2359 des BGB oder einer wie immer gearteten Beziehung, auch de facto, sofern genannte Abhängigkeit oder Beziehung dazu führt, dass die Angebote auf eine einzige Entscheidungsstelle zurückgeführt werden können.

Alternativ kann der Teilnehmer im Sinne des Buchstaben n) folgende Unterlagen einreichen:

- a) die Erklärung, dass er sich in keiner Kontrollsituation wie unter Artikel 2359 des BGB gegenüber irgendeinem Rechtssubjekt befindet, und dass er das Angebot autonom erstellt hat;
- b) die Erklärung, dass ihm nicht bekannt ist, dass am selben Verfahren Rechtssubjekte teilnehmen, welche sich in Bezug auf den Mitbewerber in einer Kontrollsituation gemäß Artikel 2359 BGB befinden, und dass er das Angebot autonom ausgearbeitet hat;
- c) die Erklärung, dass er Kenntnis besitzt, dass am selben Verfahren Rechtssubjekte teilnehmen, die sich im Verhältnis zum Mitbewerber in einer Kontrollsituation laut Artikel 2359 des BGB befinden, und er das Angebot autonom ausgearbeitet hat.

Bei den laut Buchstaben a), b) und c) gegebenen Umständen schließt die Vergabestelle Mitbewerber, bei denen sie festgestellt hat, dass die entsprechenden Angebote auf ein einziges Entscheidungszentrum zurückzuführen sind, wofür es eindeutige Elemente gibt, von der Teilnahme aus. Überprüfung und allfälliger Ausschluss erfolgen nach Öffnung der Umschläge mit den wirtschaftlichen Angeboten.

3. Dass das Unternehmen Einsicht genommen hat und bedingungslose sämtliche Klauseln der „Wettbewerbsausschreibung“, der „Ausschreibungsbestimmungen“, der „Technischen Beschreibungen“, des „Sicherheits- und Koordinierungsplans“ und folglich die gesamte beigefügte Zusatzdokumentation bezüglich der gegenständlichen Ausschreibung akzeptiert;
4. Dass das, was in der „Ausschreibung des Wettbewerbs“, in den vorliegenden „Ausschreibungsbestimmungen“, im „Technischen Bericht“, im „Sicherheits- und Koordinierungsplan“ und in der beigefügten Zusatzdokumentation verlangt wird, vollständig und angemessen den Gegenstand der Leistungen bestimmt und es ermöglicht, alle Elemente für eine angemessene wirtschaftliche Bewertung der anzubietenden Leistungen zu sammeln;
5. Dass das Unternehmen bei der Erstellung des Angebotes den Auflagen in Verbindung mit den Bestimmungen im Bereich der Sicherheit und des Schutzes der Arbeiter, den Arbeitsbedingungen sowie den vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag der Kategorie festgelegten Kosten und den Fürsorgegesetzen Rechnung getragen hat;



6. Dass es die Voraussetzungen der technisch-professionelle Eignung in Bezug auf die Tätigkeiten besitzt, welche im Sinne des Art. 26 des GVD vom 9.4. 2008 Nr. 81 und die vom GVD 81/2008 Gegenstand des Dienstes bilden, und die im GDV 81/2008 vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt hat;

7. Dass es (*allfällig*) im Besitz der Qualitätszertifizierung in Entsprechung mit dem EU-Normen UNI EN ISO 9000 ist, die von autorisierten Organismen ausgestellt werden, wenn der Antrag auf Reduzierung der Kautions um 50 % gestellt wird;

8. (*allfällig, bei einer zeitweiligen noch nicht gegründeten Bietergemeinschaft*): Angabe des Federführenden Unternehmens, der Teile oder Anteile an Diensten, welche von jedem einzelnen Unternehmen durchzuführen sind, und der Verpflichtung, im Falle des Zuschlags sich nach den Bestimmungen des Art. 37 des GVD Nr. 163/2006 zu richten und sich deshalb zu verpflichten, dem federführenden Unternehmen die kollektive Sondervertretungsvollmacht zu erteilen.

9. (*Allfällig, bei Konsortien ex Art. 34, Absatz I, Buchstabe b) und c) des GVD Nr. 163/2006*) müssen die Unternehmen angegeben werden, in deren Auftrag das Konsortium teilnimmt, sowie die Anteile und Quoten des Dienstes, der vom einzelnen Mitglied durchgeführt wird).

10. (*Allfällig, bei Konsortien ex Art. 2602B GB und EWIV*): Es müssen die Mitglieder des Konsortiums ex Art. 2602 BGB und/oder des EWIV und die Teile oder Quoten des Dienstes, der vom einzelnen Mitglied übernommen wird, angeführt werden.

11. (*Allfällig, für Wirtschaftstreibende, welche Sitz, Wohnsitz oder Domizil in den Ländern haben, die im Dekret des Finanzministeriums vom 4. Mai 1999 und im Dekret des Wirtschafts- und Finanzministeriums vom 21. November 2001 aufgezählt sind*): Sie müssen im Besitz der Genehmigung zur Teilnahme an Zuschlagsverfahren der öffentlichen Aufträge sein, wie im Ministerialdekret von 14. Dezember 2010 vorgesehen, oder alternativ, eine Abschrift des gemäß Art. 4 des vorgenannten Dekrets bereits eingereichten Antrags vorlegen;

WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE ERFORDERNISSE

12. Im Besitz der SOA Zertifizierung OG 10

13. Das Unternehmen muss in den letzten drei Jahren wenigstens eine analoge zu der in dieser Ausschreibung beschriebene Arbeit durchgeführt haben, welche den Ausschreibungsgrundbetrag nicht unterschreitet darf.

14. Eignungserklärungen von wenigstens zwei Bankinstituten oder autorisierten Vermittlern im Sinne des GVD vom 1. September 1993 Nr. 385.

Zudem muss der erwähnte Wohnsitz für die Mitteilungen sowie die Faxnummer und die elektronische Postanschrift (PEC) angegeben werden, an welchen die Mitteilungen zu richten sind (Art. 79, 5-quinquies, GVD Nr. 163/2006).

Im Sinne des Art. 3 des DPR 445/2000 besteht die Möglichkeit, notarische Ersatzerklärungen oder Zertifizierungen vorzulegen, nicht nur für die physischen und juristischen Personen mit Wohnsitz oder Rechtssitz in Italien, sondern auch für physische und juristische Personen, welche den Wohn- oder Rechtssitz in einem Land der Europäischen Union aufweisen.

Zeitweilige Bietergemeinschaften und Konsortien

Im Falle von **zeitweiligen Bietergemeinschaften** muss jedes einzelne Mitglied die Erklärung

vorlegen, welche den Besitz der allgemeinen Voraussetzungen laut den **Punkten 1 – 9) und 11)** bescheinigt. Die wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen laut **Punkt 13** müssen vom Federführenden Unternehmen der Bietergemeinschaft nachgewiesen werden. Der Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit laut **Punkt 14** muss vom Federführenden Unternehmen mittels positiver Erklärung von wenigstens einem (1) Bankinstitut oder vom Gesetz autorisierten Vermittler im Sinne des GVD Nr. 385/1993 erbracht werden, wobei aufrecht bleibt, dass die zeitweilige Zusammenschließung der Bietergemeinschaft kumulativ die positiven Erklärungen von wenigstens zwei Bankinstituten oder ermächtigten Vermittlern im Sinne des GVD Nr. 385/1993 vorweisen muss, womit die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen für die einschlägige Zweckbestimmung bestätigt wird.

Die Unternehmen der zeitweiligen Bietergemeinschaft müssen weiters die Bezeichnung des Federführenden Unternehmens, die Teile/Anteile des Dienstes, den jede einzelne zu erbringen hat, angeben, und die Verpflichtung **eingehen, sich an die Regelung laut Art. 37 des GVD Nr. 163/2006 zu halten.**

Für den Fall eines Konsortiums ex Art. 2602 BGB und des EWIV, müssen das Konsortium ex Art. 2602 BGB und die verbundenen Unternehmen im EWIV eine Erklärung vorweisen, die bestätigt, dass sie die rechtlichen Voraussetzungen laut dem vorliegenden Paragraphen unter den **Punkten 1 – 7 und 9 - 11** besitzen. Die wirtschaftlich-finanziellen Voraussetzungen laut Punkt 13) müssen von einer Firma, die Mitglied des Konsortiums oder Teil des EWIV ist, besessen werden. Die wirtschaftlich-finanziellen Voraussetzungen laut **Punkt 14)** müssen kumulativ nachgewiesen sein (es können sowohl die Referenzen des Konsortiums ex Art. 2602 BGB und der EWIV sowie jene der jeweiligen dazu gehörigen Firmen eingereicht werden).

Die Konsortien ex Art. 2602 BGB und die EWIV müssen die Anteile oder Quoten der Dienste angeben, welche jedes Mitglied des Konsortiums oder des EWIV durchführen wird.

Für alle anderen Arten von Konsortien muss das Konsortium die Erklärung abgeben, welche den Besitz der Voraussetzungen laut den Punkten 1 - 7), 9) e 11 – 13) bestätigt, und es muss zudem die Unternehmen anführen, in deren Auftrag das Angebot einreicht wird, sowie die Anteile des Dienstes anführen, welche das einzelne Mitglied zu leisten hat. **Die verbundenen Firmen, welche den Dienst ausführen, müssen im Besitz der allgemeinen Voraussetzungen sein und die entsprechende Erklärung vorlegen.**

Bei ausländischen Firmen müssen die Voraussetzungen für die Teilnahme auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 47 GVD Nr. 163/2006 nachgewiesen werden.

Die vereinigten oder verbundenen Wirtschaftsunternehmen müssen im Angebot die Teile des Dienstes oder der Lieferung angeben, die von den einzelnen vereinigten oder verbundenen Unternehmen wahrgenommen werden. Der Mandatar muss auf jeden Fall die Mehrheit der Leistungen erbringen.

Wenn in den technischen Berichten primäre und sekundäre Leistungen angeführt sind, sind vertikale Vereinigungen zugelassen. In einem solchen Fall muss der Mandatar die auch in wirtschaftlicher Hinsicht als primär, der/die Mandant/en die als sekundär angeführten Leistungen durchführen.

Wenn in der Ausschreibung die Leistungen nicht auseinander gehalten werden, sind nur Bietergemeinschaften der horizontalen Art zugelassen, und in diesem Falle müssen die Unternehmen dieselbe Art von Leistungen für die jeweils angegebenen Quoten durchführen.

Im Sinne des Art. 37, Absatz 8 des GVD Nr. 163/2006 wird von den Bietergemeinschaften zum Zwecke der Angebotsvorlage keine spezifische Rechtsform verlangt. Im Fall des Zuschlags verlangt die Vergabestelle von den zeitweiligen Bietergemeinschaften, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots noch nicht gegründet waren, Unterlagen, welche die Gründung der zeitweiligen Bietergemeinschaft belegen und deren Mandanten dem federführenden Unternehmen die **kollektive Sondervertretungsvollmacht** übertragen haben, was, wie vom Gesetz vorgesehen, aus einer Privaturkunde mit beglaubigter Unterschrift oder aus einer beglaubigten Abschrift derselben

hervorgehen muss, deren Wortlaut ausdrücklich Folgendes zu entnehmen ist:

- dass die Teilnehmer an der Ausschreibung im Sinne des Art. 37 GVD Nr. 163/2006 eine Vereinigung gebildet haben;
- dass diese zeitweilige Vereinigung den Zweck hat, an einer oder mehreren bestimmten Ausschreibungen teilzunehmen, wobei ausdrücklich die Ausschreibung angegeben wird, welche die gegenständliche Einladung betrifft;
- dass das gemeinsame Angebot die solidarische Verantwortung gegenüber dem Vergabestelle aller vereinigten Firmen bewirkt;
- dass das Mandat kostenlos und unwiderrufbar ist und sein begründeter Widerruf keine Wirkung gegenüber den Vertragspartnern hat;
- dass das federführende Unternehmen die ausschließliche Vertretungsbefugnis, auch vor Gericht, der verbundenen Firmen gegenüber den Auftrag gebenden Verwaltungen in Bezug auf die Ausschreibung hat, und dies bis zum Erlöschen jeglicher Beziehung.

Zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Daten, wie im Gesetz vom 13. August 2010 Nr. 136 "Piano straordinario contro le mafie, nonché delega al Governo in materia di normativa antimafia" verfügt, muss der Mandatar im Falle von R.T.I. bei den Zahlungen an die Auftraggeber die Rückverfolgbarkeitsklauseln einhalten, welche auch in den Mandatsvertrag aufgenommen werden müssen.

Wenn der Gründungsakt der zeitweiligen Bietergemeinschaft mit entsprechendem kollektiven Sondervertretungsauftrag sowie die dazu gehörige Vollmacht zusammen mit den Unterlagen für die Teilnahme vorgelegt werden, kann das wirtschaftliche Angebot nur vom federführenden Unternehmen im eigenen Namen und im Namen der Mandanten unterschrieben werden.

Wenn der Gründungsakt der Bietergemeinschaft nicht genau die vorhin angeführten Klauseln enthält, kann die Bietergemeinschaft trotzdem zur Ausschreibung **zugelassen werden, unter der Bedingung, dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft die Verpflichtungserklärung abgegeben haben, sich an die geltenden Bestimmungen über die Auftragsvergabe von Lieferungen an zeitweilige Bietergemeinschaften zu halten.**

Die geforderten und erklärten Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Ausschreibung und zu jenem des Zuschlags gegeben sein.

NUTZUNG KAPAZITÄT DRITTER

Laut Art. 49 des GVD Nr. 163/2006 sind bezüglich Nutzung der Qualität Dritter zum Beweis, dass diese im Besitz der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme gemäß Punkten 12-13) an der Ausschreibung sind,

folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Erklärung des Teilnehmers zur Bestätigung zur Nutzung der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Kapazitäten Dritter wie unter den Punkten 12) und 12), die für die Teilnahme an der Ausschreibung notwendig sind, mit spezifischer Angabe der Voraussetzungen des Hilfsunternehmens;
- b) Erklärung des Teilnehmers betreffs Besitz der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Art. 38 des GVD 163/2006;
- c) Erklärung des Hilfsunternehmens, dass dieses über die allgemeinen Voraussetzungen gemäß Art. 38 des GVD Nr. 163/2006 sowie über die technischen Voraussetzungen und die Ressourcen für die Nutzung der Kapazitäten verfügt;

- d) Erklärung des Hilfsunternehmens, mit welcher dieses sich gegenüber den Bietern und der Vergabestelle verpflichtet, für die gesamte Laufzeit der Vergabe die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, über die der Wettbewerbsteilnehmer nicht verfügt;
- e) Erklärung des Hilfsunternehmens zum Beweis, dass dieses weder allein noch gemeinsam oder im Verbund mit anderen im Sinne des Art. 34 des GVD Nr. 163/2006 an der Ausschreibung teilnimmt.
- f) Original oder beglaubigte Kopie des Vertrages, mit dem das Hilfsunternehmen sich gegenüber dem Wettbewerbsteilnehmer verpflichtet, die Voraussetzungen zu stellen und die notwendigen Ressourcen für die gesamte Dauer des Auftrags zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Nutzung der Kapazität Dritter für ein Unternehmen, das derselben Gemeinschaft angehört, kann das teilnehmende Unternehmen anstelle des Vertrags laut Buchstaben f) eine Ersatzerklärung vorlegen, mit welcher die juristische und wirtschaftliche Verbindung mit der Gemeinschaft bestätigt wird.

Der Wettbewerbsteilnehmer und das Hilfsunternehmen sind gegenüber dem Vergabestelle solidarisch verantwortlich. Der Wettbewerbsteilnehmer kann sich für jede einzelne Erfordernis einer einzigen Firma bedienen. Es ist nicht gestattet – und bedingt den Ausschluss von der Teilnahme -, dass sich mehr als ein Teilnehmer desselben Hilfsunternehmens bedient und dass sowohl das Hilfsunternehmen als auch das Unternehmen, welches sich des Hilfsunternehmens bedient, sich an der Ausschreibung beteiligen.

Falls erforderlich, kann die Vergabestelle die Wettbewerbsteilnehmer auffordern, bezüglich Inhalt von Zeugnissen, Dokumenten und vorgelegten Erklärungen Ergänzungen oder Erläuterungen zu liefern, dies in Übereinstimmung mit dem Art. 46 des GVD Nr. 163/2006. Keinesfalls ist jedoch die Vorlage von fehlenden Erklärungen und/oder Unterlagen zugelassen.

Ausschließen im Sinne des Art. 46, Absatz 1-bis wird die Vergabestelle die Teilnehmer im Falle von Nichterfüllung der im GVD 163/2006 und im DPR 207/2010 enthaltenen Vorschriften oder von anderen geltenden Gesetzesbestimmungen sowie in Fällen von absoluter Unsicherheit über Inhalt oder Herkunft des Angebots wegen Mangeln an Unterschriften oder anderer wesentlicher Elemente, oder im Falle von mangelnder Unversehrtheit des Umschlags, welcher das Angebot oder das Gesuch um Teilnahme enthält, oder wegen anderer Unregelmäßigkeiten betreffend den Verschluss der Umschläge, welche aufgrund von konkreten Umständen zur Vermutung Anlass geben, dass der Grundsatz der Geheimhaltung der Angebote verletzt worden ist.

B). Ersatzerklärung der unter Art. 38, Absatz 1, Buchstabe b) des GVD 163/2006 angeführten Rechtssubjekte.

Sämtliche unter Art. 38, Absatz 1, Buchstabe b) des GVD 163/2006 angeführten Rechtssubjekte müssen eine Ersatzerklärung im Sinne des DPR 445/2000 abgeben, welche bestätigt, dass die Ursachen für einen Ausschluss gemäß Art. 38, Absatz 1, Buchstabe b), c) und m-ter des GVD 163/2006 nicht gegeben sind, einschließlich der de-facto-Verwalter.

Was die Rechtssubjekte betrifft, welche im Jahr vor der Ausschreibung des Wettbewerbs aus dem Amt geschieden sind, seien sie nun unauffindbar oder nicht verfügbar, kann der gesetzliche Vertreter eine Erklärung vorlegen, im Sinne des Art. 47 des GVD 445/2000, womit er bestätigt, dass, „soweit es in seiner Kenntnis liegt“, die geforderten

Voraussetzungen gegeben sind, versehen mit den meldeamtlichen Daten der Rechtssubjekte, so dass die Vergabestelle die notwendigen Überprüfungen vornehmen kann.

C). Wettbewerbsbedingungen

Im Umschlag A müssen die „Wettbewerbsbedingungen“ enthalten und als Zeichen deren integraler und bedingungsloser Annahme auf jeder Seite vom gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten des Unternehmens oder, im Falle von zeitweiligen Bietergemeinschaften, von allen gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten, die mit den erforderlichen Vollmachten der Mitgliedsunternehmen ausgestattet sind, unterzeichnet sein.

D). Provisorische Kautio

Im Umschlag „A – Verwaltungstechnische Unterlagen“ – muss auch die provisorische Kautio in Höhe von 2 % des Ausschreibungsgrundbetrags ex Art. 75, Absatz 1, GVD Nr. 163/2006 enthalten sein.

Bezüglich Modalitäten für die Errichtung der provisorischen Kautio siehe Art. 7 der gegenständlichen „Wettbewerbsbedingungen“.

E). Einzahlungsbestätigung Abgabe an Aufsichtsbehörde für öffentliche Arbeiten

Dem Umschlag „A – Verwaltungstechnische Unterlagen“ muss die Quittung der erfolgten Einzahlung der Abgabe zugunsten der Aufsichtsbehörde für Öffentliche Arbeiten in Höhe von € 140,00 beiliegen, und zwar nach den nachfolgenden operativen Anleitungen, die von der genannten Behörde auf deren Internetseite <http://www.avcp.it/riscossioni.html> zur Verfügung stehen (s. Beschluss vom 21.12.2011 – Durchführung des Art. 1, Absätze 65 und 67, des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 Nr. 266, für das Jahr 2012).

Im Zahlungszweck sind anzuführen:

- ° der Ausschreibungskode;
- ° die Steuernummer des Anbieters

Folglich müssen die Anbieter je nach Wahl der von ihnen bevorzugten Einzahlungsmethode nachstehende Unterlagen beilegen:

- a) Im Fall von **online-Einzahlung mittels Kreditkarte** *Visa, MasterCard, Diners, American Express* (für die Einzahlung muss man sich mit dem „Servizio riscossione“ in Verbindung setzen): den gedruckten **Zahlungsbeleg**, welcher dem Teilnehmer an seine elektronische Postadresse (PEC) zugesandt wird. Der Beleg ist jederzeit unter der Funktion „pagamenti effettuati“ abrufbar.

- b) Im Fall von **Barzahlung muss die Zahlungsbestätigung (scontrino – Lottomatica)**, die von allen autorisierten Tabak- und Lottoverkaufsstellen ausgestellt wird, im Original beigelegt werden. Die Zahlung kann anhand des vom Einzugsdienst ausgestellten Zahlungsformulars bei den genannten Verkaufspunkten vorgenommen werden.

- c) **Nur für ausländische Unternehmer:** Zahlung mittels internationaler Banküberweisung auf das Bankkontokorrent Nr. 4806788, das beim Monte dei Paschi di Siena (IBAN: IT77 O 01030 03200 0000 048606788), (BIC: PASCITMMROM) ausgestellt auf die Aufsichtsbehörde für öffentliche Arbeiten, Dienste und Lieferungen: **Empfangsbestätigung der Einzahlung**, im Original oder in beglaubigter Abschrift gemäß DPR Nr. 445/00 ff. (Fotokopie der Einzahlung mit Beglaubigung und Kopie eines gültigen Personalausweises des Erklärenden).



Im Fall von gegründeter zeitweiliger Bietergemeinschaft ist die Einzahlung einmalig und wird vom federführenden Unternehmen der Bietergemeinschaft vorgenommen. Im Fall von nicht errichteter zeitweiliger Bietergemeinschaft ist die Einzahlung ebenfalls einmalig und muss von einem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgenommen werden.

Im Fall von Konsortium ist die Einzahlung einmalig und muss von einem Mitglied des Konsortiums vorgenommen werden.

Wenn das vorgelegte Dokument keinen sicheren Beleg für die erfolgte Einzahlung darstellt, wird die Vergabestelle den Wettbewerbsteilnehmer nur mit Vorbehalt zulassen, um die erfolgte Zahlung nachprüfen zu können.

Die Nicht erfolgte Zahlung der Abgabe führt automatisch zum Ausschluss vom Wettbewerb

Zeitweilige Bietergemeinschaft (RTI)

Im Fall von zeitweiliger Bietergemeinschaft (RTI), welche vor Angebotserlegung errichtet wurde, muss der Gründungsakt der zeitweiligen Bietergemeinschaft im Original oder in beglaubigter Abschrift im Sinne des DPR 445/00 hinterlegt werden und die unwiderrufliche Sammelvertretungsvollmacht des beauftragten Unternehmen enthalten.

E) Protokoll des Lokalaugenscheines:

In Übereinstimmung mit der Anlage 8 und des im Art 16 beschriebenen Modalitäten.

-----Inhalt des Umschlags "B – WIRTSCHAFTLICHES ANGEBOT" -----

F). Wirtschaftliches Angebot

Für die Vorbereitung und Vorlage s. Artikel 10 der vorliegenden "Wettbewerbsbedingungen". Der Briefumschlag mit dem wirtschaftlichen Angebot muss in den Umschlag gemäß Art. 5 eingefügt werden.

Art. 7 Modalitäten für die Errichtung der provisorischen Kautio

Um an der Ausschreibung teilzunehmen, muss – bei Missachtung Ausschluss – die Dokumentation als Beleg für die Hinterlegung eines Kautionsdepots in Höhe von 2 Prozent des Ausschreibungsgesamtbetrags im Sinne des Art. 75, Absatz 1, GVD Nr. 163/2006 als Sicherstellung des Vertragsabschlusses im Fall von Zuschlag vorgelegt werden.

Die Unterlage, welche die Hinterlegung der Kautio belegt und die **ausdrückliche Angabe des Gegenstands des Verfahrens sowie den CIG-Kode beinhaltet**, muss in den eigenen Umschlag „A – Verwaltungstechnische Dokumentation“ eingefügt werden.

Der Garantiebetrug (und die allfällige Verlängerung, falls verlangt) wird für Unternehmer um 50 Prozent reduziert, denen von zugelassenen Einrichtungen im Sinne der europäischen Normen die Bescheinigung UNI CEI ISO 9000 im Sinne des Art. 75, Absatz 7 des GVD Nr. 163/2005 ausgestellt wird. Um in den Genuss dieser Vergünstigung zu kommen, muss der Teilnehmer notarielle Ersatzerklärung beibringen, welche belegt, dass er im Besitz eines der oben erwähnten Dokumente ist. Die Dokumentation muss in den Umschlag „A – Verwaltungstechnische Unterlagen“ gemäß Art. 5 eingefügt werden.

Im Fall von zeitweiliger Bietergemeinschaft oder eines Konsortiums von Bietern laut Art. 2602 des BGB erfolgt die allfällige Reduzierung zu den Bedingungen gemäß Entscheid Nr. 44 vom 27. September 2000 der Aufsichtsbehörde für Öffentliche Arbeiten.

Die Hinterlegung der oben genannten Kautions kann vom Teilnehmer nach freier Wahl in einer vom Art. 75 des GVD 163/2006 vorgesehenen Form erfolgen:

◦ mittels Bankbürgschaft, ausgestellt von einem nach Gesetz zugelassenen Bankinstitut oder einer nach Gesetz zugelassenen Versicherungsgesellschaft (die nicht Mitbewerber ist), oder mittels Kautionsversicherung, ausgestellt von einer Finanzierungsvermittlungsgesellschaft, welche ausschließlich oder vorwiegend Bürgschaften gemäß Zulassung durch das Wirtschafts- und Finanzministerium nach DPR vom 30. 03. 2004 Nr. 115 ausstellt.

Die oben genannten Bankbürgschaften oder Bürgschaftsversicherungen müssen unter Einhaltung nachstehender Vorschriften abgefasst werden:

> Unterschrift des Bürgschaft leistenden Rechtssubjekts (Versicherungsanstalt oder Bankinstitut) in einer der folgenden Weisen:

I. Die notariell beglaubigte Erklärung, dass der die Bankbürgschaft oder die Bürgschaftsversicherung Unterschreibende die Befugnis besitzt, den Bürgen zu verpflichten;

oder

II. Vorlage (auf stempelfreien Papier) einer Erklärung seitens des Subjekts, welches die Bürgschaftsversicherung oder die Bankbürgschaft unterschreibt, womit bestätigt wird, dass selbiges im Sinne des DPR 445/2000 die Befugnis besitzt, das Bürgschaft leistende Subjekt rechtsgültig zu verpflichten (Versicherungsgesellschaft oder Bankinstitut);

➤ Ausdrückliche Anführung aller folgenden Klauseln:

- a) das Bürgschaft leistende Rechtssubjekt verpflichtet sich, die Vergabestelle im Fall von fehlender Unterzeichnung des Vertrags aus Gründen Ursachen, welche dem Rechtssubjekt anzulasten sind, das den Zuschlag erhalten hat, zu entschädigen;
- b) die mit der vorliegenden Bürgschaft geleistete Garantie gilt ab dem Datum der Angebotsvorlage für wenigstens 180 Tage;
- c) „Der Bürge verzichtet auf die Klagemöglichkeit gegenüber dem Hauptschuldner, die im Absatz 2 des Art. 1944 BGB vorgesehen ist, und auf die Ausnahme gemäß Art. 1957, Absatz 2 BGB, und verpflichtet sich zur Zahlung an die Vergabestelle bei einfachem Antrag derselben mittels Einschreiben mit Rückantwort innerhalb von 15 Tagen ab Vorliegen des Antrags;
- d) der Bürge verpflichtet sich auf Antrag der Vergabestelle, die Garantie um weitere 180 Tage zu verlängern, falls zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bürgschaft der Zuschlag noch nicht erfolgt ist.“

◦ mittels Einzahlung in bar, mit Zirkularscheck oder mit vom Staat garantierten öffentlichen Schuldverschreibungen, vorzunehmen in folgender Weise:

> in bar: mittels Banküberweisung zugunsten von SELNET GmbH auf Kontokorrent bei BIC (SWIFT):
IBAN IT14S060451160000000694000 CASSA DI RISPARMIO VIA CASSA DI RISPARMIO, 12 39100 – Bolzano

In diesem Falle muss der Teilnehmer das Original der Bestätigung für die erfolgte Einzahlung des Kautionsbetrages erbringen. Der Teilnehmer muss als Zweck der Überweisung den Titel der Ausschreibung „„**OFFENES VERFAHREN FUER DIE Potenzierung elektrisches Verteilernetz Pfisch** “ oder den CIG-Kode angeben;

> mit nicht übertragbarem Zirkularscheck, ausgestellt auf SELNET GmbH;

> mit öffentlichen, vom Staat verbürgten Schuldscheinen zum Kurs des Hinterlegungstages bei einer Dienststelle des Landesschatzmeisters oder bei anderen zugelassenen Einrichtungen, als Sicherstellung zugunsten der SEL AG. In diesem Fall muss der Teilnehmer den Akt oder das Dokument, welche die Hinterlegung dieser Titel belegen, im Original beilegen.

Das Angebot muss zudem – andernfalls erfolgt der Ausschluss – die Verpflichtung eines Bürgen zur

Ausstellung der Bürgschaftsgarantie für die Durchführung des Vertrags gemäß art. 113 des GVD 163/2006 aufweisen, wenn der Anbieter Empfänger des Zuschlags ist.

Im Falle **von zu gründender zeitweiliger Bietergemeinschaft** und Konsortien muss die Kautions auf alle Unternehmen ausgestellt werden, welche sich zu einer Gemeinschaft oder einem Konsortium zusammenschließen.

Die allenfalls in einer Fremdsprache vorgelegten oben genannten Unterlagen müssen mit dem italienischen oder deutschen Übersetzungstext versehen werden, wobei die Übersetzung dem Text in der Fremdsprache entsprechen und von einer autorisierten Konsulats- oder Botschaftsbehörde oder von einem amtlich anerkannten Übersetzer im Sinne des Art. 33 DPR 445/2000 zu bestätigen ist.

Nicht zugelassen sind Bürgschaftsversicherungen oder Bankbürgschaften mit Klauseln, welche die Vergabestelle in welcher Art auch immer belasten.

Die Vergabestelle behält sich vor, bei den Banken und Versicherungsgesellschaften Kontrollen durchzuführen, um festzustellen, ob die Ausstellung der Bürgschaftsgarantie effektiv erfolgt und der Unterschriftsleistende befugt ist, die Bank oder die Versicherungsgesellschaft rechtswirksam zu verpflichten.

Die fehlende Errichtung des Kautionsdepots hat den Ausschluss aus dem Wettbewerb zur Folge.

Unbeschadet der oben angeführten Androhung auf Ausschluss bei einigen in der Bürgschaftsversicherung oder der Bankbürgschaft fehlenden vorgeschriebenen Angaben, kann die Vergabestelle im Fall von Nichtübereinstimmung oder weiteren Mängeln eine Frist für die Berichtigung oder Ergänzung der Unterlage zuweisen, andernfalls der Ausschluss erfolgt.

Das Kautionsdepot bleibt bis zum Zeitpunkt des Zuschlags für alle Betriebe gesperrt, ausgenommen der Betrieb, welcher den Zuschlag erhält, für welchen den die Freisetzung erst mit Vertragsabschluss erfolgt. An diesen beiden unterschiedlichen Zeitpunkten der Freisetzung des Kautionsdepots wird die Vergabestelle die von den Betrieben zum Beweis der erfolgten Einrichtung des Kautionsdepots hinterlegte Dokumentation rückerstatten.

Art. 8 Zuschlagsverfahren

Das offene Verfahren wird gemäß GVD vom 12. April 2006 Nr. 163 angewandt.

Es wird präzisiert, dass der Zuschlag im Sinne des Art. 82 des GVD Nr. 163/2006 vorgenommen wird – **Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis wird als bestes Angebot bewertet.**

Es wird präzisiert, dass keine Abänderungen oder Zusätze zu den technischen Beschreibungen zulässig sind (Dokument 5). Allfällige Abänderungen oder Zusätze, die von den Teilnehmer vorgeschlagen werden, bleiben ohne Wirkung und der Anbieter wird auf jeden Fall an das eigene Angebot gebunden bleiben.

Am festgelegten Tag zur festgelegten Stunde der ersten öffentlichen Sitzung nimmt die Ausschreibungskommission die Öffnung der eingetroffenen Umschläge und die Prüfung der Vollständigkeit und Regelkonformität der eingereichten verwaltungstechnischen Unterlagen vor schließt im negativen Fall die Wettbewerbsteilnehmer aus.

An dieser Sitzung und an allfälligen weiteren öffentlichen Sitzungen können der gesetzliche Vertreter des mit bietenden Rechtssubjekts oder Personen teilnehmen, welche mit einer schriftlichen Sondervollmacht ausgestattet sind.

Zugang zu und Verbleib des Bietervertreters in den Räumlichkeiten, in denen die Wettbewerbsverfahren abgewickelt werden, sind an die strikte Einhaltung der Zugangs- und Sicherheitsverfahren bei der Vergabestelle und an das Vorweisen des Originals eines Ausweisdokuments gebunden. Damit das Personal der Vergabestelle die Identifizierung vornehmen kann, muss sich der Beauftragte des Bieters beim Sitz der Vergabestelle wenigstens 10 (zehn) Minuten vor dem festgelegten Termin jeder öffentlichen Sitzung einfinden.

Zudem wird die Verwaltung auf der ersten Sitzung im Sinne des Art. 48 des GVD Nr. 163/2006 die öffentliche Verlosung von mindestens 10 Prozent der Bieter – nach oben aufgerundet – vornehmen und von diesen verlangen, dass sie innerhalb der folgenden zehn Tage den Nachweis der wirtschaftlich-finanziellen und technischen Voraussetzungen sowie der Erfahrung erbringen, die von der gegenständlichen Ausschreibung verlangt werden, und die Erklärung einer öffentlichen Verwaltung oder Körperschaft über die regelrechte Durchführung einer für sie durchgeführten analogen Lieferung, oder im Falle eines privaten Auftraggebers eine Erklärung desselben vorlegen.

Die Wettbewerbskommission wird nach erfolgter Überprüfung (entweder noch am selben Tag oder am Tag der nächsten festgelegten öffentlichen Sitzung, wovon die zugelassenen Bieter in Kenntnis gesetzt werden):

- a) den Mitbieter aus dem Wettbewerb ausschließen und die entsprechende provisorische Kautions einfordern sowie die Überwachungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn die Überprüfungen zu einem negativen Ergebnis geführt haben;
- b) die Umschläge mit den wirtschaftlichen Angeboten öffnen und deren formelle Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Ausschreibung und mit den Wettbewerbsbedingungen feststellen.

Der Zuschlag wird jenem Rechtssubjekt erteilt, welches den niedrigsten Bruttobetrag vorgeschlagen hat, nach allfälliger **Überprüfung einer übertriebenen Unterbietung**, wie im Art. 86, Absatz 1, des GVD vom 12. April 2006 Nr. 163 vorgesehen, welcher besagt: *„Wenn das Zuschlagskriterium jenes des niedrigsten Preises ist, bewerten die Vergabestellen die Angemessenheit der Angebote, welche einen Abschlag aufweisen, der gleich oder höher ist als das arithmetische Mittel der prozentmäßigen Abschläge aller zugelassenen Angebote, ausgenommen die nach oben aufgerundeten zehn Prozent der Angebote mit den höchsten und jene mit den niedrigsten Abschlägen, zuzüglich der mittleren arithmetischen Abweichung der prozentmäßigen Abschläge, welche den vorgenannten Mittelwert überschreiten.*

Die Überprüfung der Angebote mit übertriebenen Unterbietungen erfolgt nach den Bestimmungen laut Art. 87 und 88 des GVD vom 12. April 2006 Nr. 163 und Art. 121 des DPR 207/2010. Die Vergabestelle behält sich vor, die gleichzeitige Überprüfung der besten fünf Angebote vorzunehmen.

Im Besonderen müssen die Unternehmen, welche der vorgenannten Überprüfungsprozedur der Angebote mit übertriebenen Unterbietungen unterzogen werden – innerhalb der im Antrag der Vergabestelle gestellten Frist, die nicht kürzer als 15 Tage sein darf – um nur ein einfaches Beispiel anzuführen, schriftlich die Rechtfertigungen liefern bezüglich Ökonomie des Bauvorgangs, des Herstellungsprozesses, der Methode der Dienstleistung; der verwendeten technischen Lösungen; der außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über welche das Bieterunternehmen verfügt, um die Arbeiten durchzuführen, Produkte zu liefern und Dienstleistungen anzubieten, Echtheit der Arbeiten, der Lieferungen, der angebotenen Dienstleistungen; usw. wie unter Art. 87, Absatz 2 des GVD vom 12. April 2006 Nr. 163 präzisiert. Wenn die Vergabestelle die vorgelegten Rechtfertigungen als unzureichend erachtet, um die Unangemessenheit des Angebots auszuschließen, wird sie vom Anbieter schriftlich die als angebracht erachteten Präzisierungen verlangen, wobei sie einen Zeitrahmen von nicht weniger als fünf Tagen setzt.

Bevor das als zu niedrig befundene Angebot ausgeschossen wird, ruft die Vergabestelle den Anbieter mit Vorankündigung von wenigstens drei Arbeitstagen zu sich, und fordert ihn auf, jedes nützliche Element zum Zwecke der Bewertung anzugeben.

Der Bieter kann bereits bei der Vorlage des Angebots die Rechtfertigungen gemäß Art. 87, Absatz 2, des GVD vom 12. April 2006 Nr. 163 vorlegen, welche ausschließlich in den Umschlag mit dem wirtschaftlichen Angebot eingefügt werden müssen, andernfalls droht der Ausschluss.

Wenn ein Bieter nicht innerhalb des festgelegten Termins die geforderten Rechtfertigungen liefert oder der Abschlag auch nach den Überprüfungen noch als übertrieben tief erscheint, wird die Vergabestelle das betreffende Angebot ausschließen und den Zuschlag jenem Bieter erteilen, welcher



in der Reihenfolge als nächster kommt und dessen Angebot auch bei einer Bewertung hinsichtlich übertriebener Unterbietung als gerechtfertigt erscheint.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme müssen dem Bewerber als erstes bestätigt werden; die wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen müssen auch vom Mitbieter bewiesen werden, welcher in der Reihung als nächster aufscheint (sofern er nicht zu den ausgelosten Bewerbern zählt), wie im Art. 48, Absatz 2 des GVD Nr. 163/2006 vorgesehen.

Wenn die Unterlagen nicht erbracht werden oder nicht den Erklärungen entsprechen, wird dies als Vertragsverweigerung gegenüber dem Zuschlag betrachtet und der Bewerber wird ausgeschlossen, die provisorische Kautions eingefordert und die Angelegenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

Die Vergabestelle behält sich vor, den Wahrheitsgehalt der Erklärungen von Mitbietern, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, zu überprüfen.

Der Vertrag wird von SELNET abgeschlossen, vorbehaltlich Erfüllung der im DPR vom 3. Juni 1998 Nr. 252 (Antimafia) enthaltenen Bestimmungen, und zwar innerhalb der Fristen, welche in der Folge dem Erwerber des Zuschlags mitgeteilt werden.

Art. 9 Zuschlagsrichtlinie

Der Zuschlag erfolgt gemäß der Richtlinie, wie im Art. 82 des GVD 163/2006 bestimmt, an den niedrigsten Gesamtpreis, welcher sich aus der Summe aller auszuführenden Arbeiten, ausgeschlossen der Sicherheitskosten, welche nicht dem Abschlag unterliegen, ergibt.

Der niedrigste Preis wird nach Abzug der Personalkosten ermittelt, die auf der Basis der Mindestlöhne des gesamtstaatlichen Bereichskollektivvertrags zwischen den repräsentativsten Gewerkschafts- und Unternehmerorganisationen sowie der Lohnposten gemäß Zusatzverträgen der zweiten Ebene und der Maßnahmen in Erfüllung der Bestimmungen im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vereinbart worden sind.

Der Zuschlag wird jenem Bieter gegeben, der das Angebot mit den niedrigsten Bruttopreis eingereicht hat.

Im Fall von mehreren Angeboten mit demselben Abschlag und demselben Preisangebot wird der Zuschlag mittels Verlosung entschieden.

Art. 10 Modus der Bildung des wirtschaftlichen Angebots

Das wirtschaftliche Angebot muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften laut vorliegenden "Wettbewerbsbestimmungen" ausgearbeitet werden. Das wirtschaftliche Angebot muss in einem eigenen, geschlossenen und angemessen versiegelten Umschlag oder mit einem anderen gleichwertigen System hinterlegt werden, das in der Lage ist, die Unversehrtheit und die Vertraulichkeit des Inhalts zu gewährleisten. Es muss auf den Verschlussstreifen (ausgenommen die selbstklebenden) von einem Vertreter des Angebot hinterlegenden Unternehmens gegengezeichnet werden und außen die Bezeichnung des Bieters und die folgende Beschriftung aufweisen: **OFFENES VERFAHREN FUER DIE Potenzierung elektrisches Verteilernetz Pfisch**".

Das Angebot muss vom **gesetzlichen Vertreter des Bieters** (oder von einer Person, welche die Befugnis zur Verpflichtung des Bieters besitzt), des Konsortiums, der EWIV oder des federführenden Unternehmens im Falle einer zeitweiligen, bereits gegründeten Bietergemeinschaft unterschrieben

sein. Im Fall einer noch nicht gegründeten zeitweiligen Bietergemeinschaft muss das Angebot von den gesetzlichen Vertretern **aller Mitglieder der Bietergemeinschaft** unterschrieben sein.

Das Angebot muss sodann zusammen mit dem Umschlag „A – Verwaltungstechnische Unterlagen“ in den äußeren Umschlag gelegt werden.

Das wirtschaftliche Angebot wie auch die gesamten den Wettbewerb betreffenden Unterlagen und die Korrespondenz müssen in italienischer oder deutscher Sprache abgefasst oder mit gültiger Übersetzung versehen sein, deren Übereinstimmung von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder mittels beedeter Erklärung des Autors zur Bezeugung der Konformität mit dem Originaltext bescheinigt ist; dies kann auch mit Ersatzerklärung gemäß DPR Nr. 445/2000 erfolgen.

Das wirtschaftliche Angebot, muss **mit je einer Stempelmarke auf jeder vierten beschreibende Seite (16 Euro) versehen werden** und mit den Angaben im Dokument mit der Bezeichnung **“Wirtschaftliches Angebot”** und nach dem darin vorgesehenen Modus übereinstimmen.

Der Bieter muss alle angefragten Felder ausfüllen, ausgenommen der Sicherheitskosten, welche keinem Abschlag unterliegen. Der Abschlag muss auch in Buchstaben angeführt werden. **Im Fall von Nichtübereinstimmung zwischen den Beträgen in Ziffern und jenen in Buchstaben wiegen die Beträge in Buchstaben vor.**

Es sei daran erinnert, dass der Bieter in den Umschlag mit dem wirtschaftlichen Angebot auch die Begründungen laut Art. 87, Absatz 2 des GVD Nr. 163/226 einfügen kann, dies für den Fall einer allfälligen Überprüfung eines übertrieben niedrigen Angebotes, wie vom Art. 86, Absätze 2 und 3, des GVD Nr. 163/2006 vorgesehen. Die Überprüfung von übertrieben niedrigen Angeboten erfolgt gemäß Bestimmungen der Art. 87 und 88 des GVD Nr. 163/2007.

Als Gewinner wird der Bieter erklärt, welcher den niedrigsten Preis eingereicht hat, der sich aus der Summe aller in der Ausschreibung angeführten Arbeiten ergibt. Im Falle von gleichen Angebotspreisen wird die Entscheidung durch Auslosung getroffen.

Es sind weder Aufgebote noch partielle oder begrenzte Angebote noch Angebote mit Bedingungen oder Angebote, die dem Ausschreibungsbetrag entsprechen, zugelassen.

Art. 11 Erklärung der Weitervergabe

Die Weitervergabe von Leistungen im Sinne des Art. 118, Absatz 2, des GVD Nr. 163/2006 ist möglich.

Wenn das Unternehmen beabsichtigt, einen Teil der Leistungen innerhalb der gesetzlichen Limits über **Weitervergabe** abzuwickeln, muss es eine eigene, vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens (oder einer Person, welche die erforderlichen Vertretungsbefugnisse des Unternehmens aufweist), des Konsortiums, der EWIV oder des federführenden Unternehmens im Falle von bereits errichteter zeitweiliger Bietergemeinschaft unterschriebene Erklärung vorlegen, in welchem **jene Teile der Tätigkeit, welche weiter zu vergeben beabsichtigt ist, sowie das Ausmaß der Weitervergabe** angeführt sind. Im Falle von noch nicht gegründeten zeitweiligen Bietergemeinschaften muss die Erklärung zur Weitervergabe vom gesetzlichen Vertreter jedes einzelnen Unternehmens der Gemeinschaft unterschrieben werden.

Erklärungen zur Weitervergabe, welche nicht präzise den Teil der Leistungen anführen, die der Bieter weiter zu vergeben beabsichtigt, oder die nicht die geforderten quantitativen Angaben enthalten, werden nicht als regulär angesehen.

Es darf keine Genehmigung zur Weitervergabe erteilt werden, wenn die entsprechende

Erklärung irregulär ist.

Die nach den vorgegebenen Modalitäten abgefasste Erklärung zur Weitervergabe wird in den Umschlag mit den verwaltungstechnischen Unterlagen gegeben.

Art. 12 Vom Gewinner des Zuschlags vorzulegende Unterlagen

Von den nicht in Italien ansässigen Bietern verlangt die Vergabestelle zwecks Feststellung der Gründe für den Ausschluss gemäß Art. 38 des GVD Nr. 163/2006 die erforderlichen Beweisunterlagen. Wenn von Seiten des entsprechenden Staates keine Dokumente oder Bescheinigungen ausgestellt werden, genügt als Beweisunterlage eine beeidete Erklärung oder, in Mitgliedsstaaten, in denen es eine solche Erklärung nicht gibt, eine Erklärung des Betroffenen vor der Gerichts- oder zuständigen Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einem Berufsorganismus, der befugt ist, ein solche Erklärung des Ursprungs- oder Herkunftslandes entgegen zu nehmen.

Wenn das Prüfungsergebnis den Inhalt der vorgelegten Erklärungen nicht bestätigt, schreitet die Vergabestelle zur **Annullierung** des Zuschlags an das betreffende Rechtssubjekt, zieht die provisorische Kautions ein und meldet die Angelegenheit den zuständigen Behörden.

Allenfalls legt die Vergabestelle eine neue Schwelle für übertrieben niedere Angebote fest und erteilt den Zuschlag einem Bieter, bei dem sie festgestellt hat, dass er die Voraussetzungen für die Teilnahme aufweist oder die Unterlagen liefert, welche die im Verlauf des Verfahrens erklärten Voraussetzungen für die Teilnahme sowie die anlässlich der Angebotserstellung vorgeschlagenen wirtschaftlichen und technischen Bedingungen bestätigen.

Das endgültige Ergebnis des Verfahrens wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben bekannt gegeben.

Bezüglich Wahrheitsgehalt der Erklärungen kann die Vergabestelle stichprobenweise amtliche Überprüfungen auch bei den Bietern vornehmen, welche den Zuschlag nicht erhalten haben.

Art. 13 Definitive Kautions

Das Unternehmen, welches den Zuschlag erhalten hat, muss eine Kautionsversicherung über 10 % (zehn Prozent) der Vertragssumme, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 113, Absatz eins, des GVD 163/2006 errichten. Die Bürgschaft kann nach Wahl des Bieters mittels Bank oder Versicherung (ausgestellt von einer Versicherung, die nicht Mitbieterin ist) oder von ins Sonderverzeichnis eingetragenen Finanzierungsvermittlungsgesellschaften gemäß Art. 107 des GVD vom 01.09.1993 Nr. 385 gestellt werden, welche ausschließlich oder vorherrschend die Bürgschaftstätigkeit ausüben und dazu vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen ermächtigt worden sind.

In die Bürgschaft müssen alle folgenden Klauseln eingefügt werden:

- a) „die mit vorliegender Bürgschaft gebotene Garantie ist gültig, bis die Vergabestelle die Entbindung des Hauptschuldners und die folgende Rückgabe des Originals der Bürgschaft verfügt hat“;
- b) „Der Bürge ist mit dem Hauptschuldner solidarisch zur Bezahlung der verbürgten Schuld verpflichtet und verzichtet auf die Einrede der vorherigen Betreuung des Hauptschuldners laut Art. 1944 BGB; sowie auf die Einrede laut Art. 1957, Absatz 2 BGB. Zudem verpflichtet er sich, die Zahlung ohne vorherige Einwilligung des verbürgten Schuldners zu leisten. Dieser kann innerhalb der Grenzen der garantierten Summen gegen die Zahlung keinen Einwand erheben, wenn die Vergabestelle die Zahlung schriftlich mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung verlangt. Er verzichtet auf jeglichen Einwand bezüglich der Zahlung selbst, welche innerhalb der Frist von 15 Tagen ab Erhalt der Zahlungsaufforderung zu erfolgen hat, wobei für jeden Tag verspäteter Zahlung auf das verbürgte Kapital auch die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten sind.

- c) „Gegen die Vergabestelle kann wegen allfälliger nicht erfolgter Bezahlung der Prämie, Zusatzprämie oder vereinbarte Kommission für die Ausstellung der Bürgschaft kein Einspruch erhoben werden;
- d) Gerichtsstand für die Beilegung allfälliger Streitfragen gegenüber der Vergabestelle ist jener, wo diese ihren Sitz hat;
- e) (nur wenn in der Bankbürgschaft oder in der Bürgschaftsversicherung die Verpflichtung des Hauptschuldners festgelegt wurde, ein Pfand in bar oder Wertpapieren oder anderer geeigneter Sicherheitsstellung für den Hauptschuldner zu stellen, um seitens der Gesellschaft die Erfüllung von Rückgriffsansprüchen zu gewährleisten, wie unter Art. 1953 BGB vorgesehen, muss die folgende Klausel eingefügt werden: "Die nicht erfolgte Stellung des oben genannten Pfandes kann auf keinen Fall zum Einspruch gegen die der Vergabestelle führen").

Die Garantiesumme wird für jene Unternehmen um 50 % reduziert, welchen sie von autorisierten Institutionen im Sinne der europäischen Normen der Reihe UNI CEI ISO 9000 und gemäß Art. 75, Absatz 7 des GVD Nr. 163/2006 ausgestellt worden ist.

Die Bürgschaftsgarantie wird gemäß Art. 113, Absatz 3 des GVD Nr. 163/2006, freigestellt.

Die nicht erfolgte Errichtung der definitiven Garantie bewirkt den Widerruf des Zuschlags und die Einziehung der provisorischen Kautions seitens der Vergabestelle, welche den Zuschlag an den Bieter vergibt, der als nächster in der Reihenfolge aufsteht.

Bürgschaften, welche Belastungsklauseln von welcher Art auch immer für die Vergabestelle enthalten und nicht im Einklang mit den Vorschriften des gegenständlichen „Wettbewerbsbedingungen“ stehen, werden nicht angenommen.

Bürgschaften, die mit den Vorschriften der gegenständlichen "Wettbewerbsbedingungen" nicht übereinstimmen, müssen an diese Bestimmungen angepasst werden, andernfalls der Zuschlag widerrufen wird.

Art. 14 Weitere Informationen

A. Verschiedenes

Nicht gestattet ist die gleichzeitige Teilnahme am selben Verfahren in mehr als einer zeitweiligen Bietergemeinschaft, Konsortium oder EWIV, oder die gleichzeitige Teilnahme sowohl als Einzelunternehmen wie auch als assoziiertes oder verbundenes Unternehmen oder als Mitglied des EWIV, noch die Teilnahme von unterschiedlichen Unternehmen mit demselben gesetzlichen Vertreter, bei **zwingendem Ausschluss aller dieser Teilnehmer** (Einzelunternehmen, Vereinigung, Konsortium EWIV).

Das Angebot wird für das Unternehmen für einen Zeitraum von **180 (hundertachtzig) Tagen** ab dem Fälligkeitsdatum des Erhalts als gültig und verpflichtend betrachtet. Laut Art. 11, Absatz 6, GVD Nr. 163/2006, kann die Vergabestelle von den Anbietern die Verschiebung dieses Termins verlangen.

Die Vergabestelle behält sich vor, den Zuschlag nicht zu erteilen oder das Zuschlagsverfahren aus begründeten Ursachen von öffentlichem Interesse auszusetzen oder zu annullieren. In diesem Fall teilt die Vergabestelle ihre Entscheidung allen Bietern mit und sorgt für die Rückerstattung des provisorischen Kautionsdepots.

Die Vergabestelle behält sich vor, den Zuschlag auch im Falle eines einzigen gültigen Angebots zu erteilen, vorausgesetzt, dass dieses Angebot in Bezug auf den Vertragsgegenstand im Sinne des Art. 81, Absatz 3, GVD Nr. 163/2006 als angemessen oder geeignet erachtet wird.

Der Zuschlag wird erst wirksam, nachdem festgestellt worden ist, dass der Auftragnehmer über die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen verfügt.

Der Zuschlag ist für den Auftragnehmer sofort verbindlich, während er für die Vergabestelle erst ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung verbindlich wird.

Im Falle von Konkurs oder Vertragsauflösung wegen schwerwiegender Nichteinhaltung seitens des ursprünglichen Auftragnehmers behält sich die Vergabestelle vor, die Bestimmungen des Art. 140 GDV 163/2006 zur Anwendung zu bringen.

Im Fall von Widersprüchen zwischen den Vorgaben des gegenständlichen Dokuments und den Vorschriften der technischen Berichte haben die Vorgaben der „Wettbewerbsbedingungen“ den Vorrang.

B. Vertragsabschluss und entsprechende Belastungen

Der Vertragsabschluss muss innerhalb der im Art. 11, Absätze 9 und 10 des GVD 163/2006 angegebenen Frist erfolgen.

Der Vertragsabschluss erfolgt gemäß dem vom Auftraggeber vorbereiteten Schema (Anhang 5).

Alle Belastungen, Kosten und/oder Ausgaben von welcher Art auch immer, im Zusammenhang und/oder als Folge der gegenständlichen Ausschreibung, einschließlich jener für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags einschließlich der Kosten für Registrierung und Stempelmarken, gehen zur Gänze und ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers, ausgenommen die MwSt., welche zu Lasten der Vergabestelle geht.

C. Verbot der Vertragsabtretung

Die Abtretung des Vertrags zur Gänze oder in Teilen ist untersagt, ausgenommen gemäß Bestimmungen des Art. 116 GVD 163/2006.

D. Bezahlung

Die Zahlung der oben genannten Leistungen erfolgt wie nachstehend beschrieben:

- 10 % bei Vertragsabschluss;
- 80 % aufgeteilt auf die monatlichen Baufortschritte;
- 10 % bei Abnahme;

Die vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnungen müssen nachstehende Daten aufweisen:

- Ausschreibungs-Kode (CIG);
- Gegenstand der Leistung;
- Zweckgebundenes Kontokorrent;
- MwSt.-St und Steuernummer des Auftragnehmers
- MwSt.-St und Steuernummer des Auftraggebers
- Nummer des Auftrags/Vertrags.

Die Begleichung der Rechnungen muss innerhalb von 30 Tagen nach deren Erhalt seitens des Auftraggebers erfolgen.

Die Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf das zweckgebundene Kontokorrent, welches der Auftragnehmer anlässlich des Vertragsabschlusses mitteilt.

E. Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse und ausdrückliche aufhebende Klausel

Der Auftragnehmer übernimmt sämtliche Verpflichtungen bezüglich Rückverfolgbarkeit der Geldflüsse laut Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2010 Nr. 136 und nachfolgende Abänderungen.

Der Auftragnehmer muss SEL AG mitteilen:

Die Hauptdaten des/der zweckgebundenen Kontokorrente im Sinne des Art. 3, Absatz 1, Gesetz 136/2010, innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Einrichtung oder, im Falle von bereits bestehenden Kontokorrenten, ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Verwendung für Finanzoperationen in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag;
Innerhalb derselben Termine wie unter vorangegangenem Punkt die allgemeinen Daten und Steuernummern der mit der Verwendung dieser Daten beauftragten Personen. Die genannten Personen teilen zudem jede Änderung an den übermittelten Daten mit.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber und dem Regierungskommissar der Provinz Bozen sofort Mitteilung über Nichterfüllung seitens des Vertragspartners(Subunternehmer) der Verpflichtungen betreffend die Rückverfolgbarkeit der Finanzoperationen zu machen.

Die geschlossenen Verträge gelten in allen Fällen von Rechts wegen aufgelöst, wenn die Transaktionen ohne Banken oder Poste italiane Spa durchgeführt wurden.

F. Mitteilung zum Datenschutz

Die Daten werden ausschließlich für die Durchführung der Wettbewerbsverfahren und die Vertragsdurchführung und stets unter Einhaltung des GVD vom 30. Juni 2003 Nr. 196 verwendet.

G. Schutz der kommerziellen und industriellen Vertraulichkeit

Anlässlich des Angebots müssen die Bieter ausdrücklich die Gründe erklären und bestätigen, welche gemäß Art. 13, Absatz 5, Buchstabe a) des GVD 163/2006 vom Zugangsrecht zu den Informationen, die von den Bietern im Rahmen des Angebots geliefert werden, ausschließen, wie auch von den dazu gehörigen Begründungen, die technische oder kommerzielle Geheimnisse beinhalten.

Wenn die besagte Erklärung nicht vorgelegt wird, wird SELNET GmbH den Bietern, die es beantragen, den Zugang zu den vorgenannten Informationen und/oder Begründungen gestatten.

Der Zugang zu den vorgenannten Unterlagen ist den Bietern auf jeden Fall im Hinblick auf die Verteidigung der eigenen Interessen vor Gericht, im Sinne des Art. 13, Absatz 6, des GVD 163/2006, gestattet.

H. Verantwortlicher für das Verfahren

Für das Verfahren verantwortlich ist der Generaldirektor von SELNET GmbH, Herr Alois Amort, Tel + 39 0471 1992032, Fax 39 0471 1992010 703, Email alois.amort@enel.com

Art. 15 Wettbewerbsunterlagen und Klärungen

Die Wettbewerbsunterlagen bestehen aus folgenden Dokumenten:

1. Wettbewerbsausschreibung
2. Ausschreibebedingungen
3. Teilnahmeerklärung
4. Formular wirtschaftliches Angebot
5. Technische Unterlagen: Technischer Bericht, Lageplan, Kataster, Pläne, Überquerungen, Projekt der Schaltkabine, Details, Sicherheits- und Koordinierungsplan, Angebotsunterlagen, spezielle Vergabebedingungen für

öffentliche Ausschreibungen – Teil 1

6. Erklärung betreffend der Weitervergabe
7. Erklärung betreffend Antimafia
8. Anlage 8 Protokoll des Lokalaugenscheines

Die Wettbewerbsunterlagen sind auf der Internetseite der Vergabestelle <http://www.sel.bz.it> und auf der Internetseite <http://www.bandialtoadige.it> verfügbar.

Klärungen und Informationen verfahrensmäßiger und technischer Natur können schriftlich angefordert werden, auch mittels Fax unter der Nummer +39 0471 0664447200, an die oben angegebene Adresse oder unter folgender Email-Anschrift info@sel.bz.it **innerhalb 17.00 Uhr des 30.06.2014**. In den Anfragen müssen die Namen der Bezugspersonen der Unternehmen mit Telefon- und Faxnummern angegeben werden, an welche die Informationen zu den Mitteilungen zu richten sind.

Antworten auf die gestellten Fragen, die nach Auffassung der Vergabestelle von allgemeiner Bedeutung und Interesse sind, werden auf der Internetseite <http://www.sel.bz.it> und <http://www.bandialtoadige.it>, wenigstens 6 Tage vor Ablauf der Einreichfrist des Angebots veröffentlicht.

Anfragen um Klärungen, die nach dem oben angeführten Termin eintreffen, können nicht berücksichtigt werden.

Auf der Internetseite <http://www.sel.bz.it> sind zudem Informationen über die Struktur und Tätigkeit des Auftraggebers verfügbar.

Art. 16 Lokalaugenschein

Der obligatorische Lokalaugenschein muss vor Ort wo die Arbeiten im Beisein des teilnehmenden Unternehmen (Vertreters der Verwaltung) durchgeführt werden.

Jeder Teilnehmer muss einen Lokalaugenschein durchführen. Der gesetzliche Vertreter hat unter der eigenen Verantwortung mittels Unterschrift auf der beigelegten **Anlage 8** (Protokoll des Lokalaugenscheins) zu erklären, dass er am Lokalaugenschein teilgenommen hat. Das Protokoll des Lokalaugenscheines wird von einem Vertreter der Selnet gegengezeichnet und beinhaltet eine spezifische Klausel in der Sektion „Zusätzlich notwendige Erklärungen für die Teilnahme am Verfahren“. Der Lokalaugenschein kann nach vorheriger Vereinbarung unter der Nummer +39/ 0471 098300 Frau Sabine Psailer sabine.psaier@sel.bz.it oder l'ing. Paolucci giovanni.paolucci@sel.bz.it in den Tagen 10 bis 13 Juni 2014 stattfinden.

Art. 17 Geltende Gesetzgebung und Gerichtsstand

Der Vertrag ist ausschließlich nach dem italienischen Gesetz geregelt.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitfragen, die allfällig zwischen den Parteien bezüglich des Vertrags auftreten sollten, ist Bozen.

Art. 18 Rekurse

Rekurse gegen die Ausschreibung und damit verbundene und daraus folgende Maßnahmen können mit Rechtsbeistand beim Regionalen Verwaltungsgerichtshof, Autonome Sektion Bozen, Klaudia de Medici-Straße Nr. 18, I-39100, Tel + 39 0471 319 000, Fax +39 0471 972 574, Email trga.vg.bz@giustizia-amministrativa.it eingereicht werden. Rekursfrist sind 30 Tage ab Kenntnisnahme des Akts.

Art. 10 Aktenzugang

Der Zugang zu den Unterlagen ist vom Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 22. Oktober 1993 Nr. 17 geregelt.

Mit der Teilnahme am gegenständlichen Verfahren ermächtigt jeder Teilnehmer die Vergabestelle, Kopie der gesamten eingereichten Dokumentation anzufertigen, wenn ein Mitbewerber die Möglichkeit des Aktenzugangs im Sinne des oben genannten Landesgesetzes wahrnimmt.

Wenn ein Bewerber sich dem Ansuchen der anderen Bewerber um Aktenzugang widersetzen möchte, weil in den eingereichten Unterlagen technische und kommerzielle vertrauliche Angaben enthalten sind, muss er eine getrennte Erklärung vorlegen, die in einen eigenen getrennten Umschlag innerhalb des Umschlags A mit der Beschriftung „Erklärung im Sinne des Art. 13 GDV 163/2006“ eingefügt wird. Der Mitbewerber muss im Detail angeben, welches die vertraulichen Informationen sind, die ein technisches oder kommerzielles Geheimnis darstellen, für welche man den Aktenzugang nicht gewähren will, sowie die spezifischen Begründungen für das Bestehen dieser vertraulichen Angaben belegen und anführen.

Bozen, am 22.05. 2014

Dr. Alois Amort
Der Generaldirektor